



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

28. Februar 2008

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 63/Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Januar 2008**
- **Bekanntmachungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformationen: Pausenbrot/Ehrenamtliche Wahlhelfer/Kinder in Tagespflege**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserecht**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Kreisjugendamt**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung**
- **Bekanntmachung der Nachtragshaltungssatzung des Schulverbandes Merching für das Haushaltsjahr 2007**

Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat Januar 2008

Adelzhausen

Erweiterung der bestehenden Wohnung (OG) durch Ausbau des Dachspitzes sowie Errichtung von Dachgauben
Bauort: 86559 Adelzhausen, Bergstr. 5
Bauherr: Scheidler Gerhard, Bergstr. 7, 86559 Adelzhausen

Errichtung eines Wohnhauses mit Garage (Haus 2)
Bauort: 86559 Adelzhausen, Zugspitzstr.
Bauherr: Wohnbau Scheidler vertr. d. Frau Gerda Scheidler, Bergstr. 1, 86559 Adelzhausen

Aichach

Änderung eines Einfamilienhauses zu einem Zweifamilienhaus
Bauort: 86551 Aichach, Wittelsbacher Str. 12
Bauherr: Huber Waltraud, Wittelsbacher Str. 12, 86551 Aichach

Änderung der Außenbewirtschaftungsfläche auf den Parkplätzen im Posthof
Bauort: 86551 Aichach, Martinstr. 29 a
Bauherr: Mayring Hermine, Gögginger Str. 122, 86199 Augsburg

Errichtung einer landwirtschaftlichen Gerätehalle
Bauort: 86551 Aichach, St.-Stefan-Str. 14
Bauherr: Ampenberger Georg, St.-Stefan-Str. 14, 86551 Aichach

Erdauffüllung
Bauort: 86551 Aichach,
Bauherr: Augustin Theresia, Herzog-Max-Str. 14, 86551 Aichach

Nutzungsänderung - Erweiterung der Kunststoffaufbereitung
Bauort: 86551 Aichach, Industriestr. 15
Bauherr: Schmaus Christian, Industriestr. 15, 86551 Aichach

Pöttmes

Tektur zu A0700814 für Lageänderung
Bauort: 86554 Pöttmes, Aumühle 3
Bauherr: Schrott Anton, Aumühle 3, 86554 Pöttmes

Rehling

Errichtung eines Einfamilienhauses
Bauort: 86508 Rehling, Am Hort 1
Bauherr: Rührschopf Astrid, Sandweg 2 a, 86444 Affing

Ried

Tektur zu A060008 für Grundriss- und Fassadenänderungen sowie Änderung der Höhenlage
Bauort: 86510 Ried, Am Manndlacker
Bauherr: Mayr Manuela, Am Manndlacker 6, 86510 Ried

Schmiechen

Errichtung einer Einzäunung für den Trinkwasserbrunnen 915

Bauort: 86511 Schmiechen, Lechfeld
Bauherr: Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH vertr. d. Hr. Hans Koch, Hoher Weg 1, 86512 Augsburg

Errichtung einer Einzäunung für den Trinkwasserbrunnen 917

Bauort: 86511 Schmiechen, Lechfeld
Bauherr: Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH vertr. d. Hr. Hans Koch, Hoher Weg 1, 86512 Augsburg

Errichtung einer Einzäunung für den Trinkwasserbrunnen 914

Bauort: 86511 Schmiechen, Lechfeld
Bauherr: Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH vertr. d. Hr. Hans Koch, Hoher Weg 1, 86152 Augsburg

Errichtung einer Einzäunung für den Trinkwasserbrunnen 916

Bauort: 86511 Schmiechen, Lechfeld
Bauherr: Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH vertr. d. Hr. Hans Koch, Hoher Weg 1, 86512 Augsburg

Sielenbach

Tektur zu A040029 für Änderung der Doppelgarage; Grundrissänderungen beim Wohnhaus
Bauort: 86577 Sielenbach, Am Weiherbach
Bauherr: Arzberger Maria, Am Schlößl 16, 86551 Aichach

Landratsamt Aichach-Friedberg
Aichach, 11.02.2008

I.A.
Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

Bekanntmachungen des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Presseinformation: Das schmeckt Kindern Tipps für ein gesundes Pausenbrot

München, im Januar 2008
Ein gesundes Pausenbrot für die Kinder muss sein. Doch in vielen Familien fehlt dafür morgens die Zeit und so wandern Schokoriegel, Eistee und der Euro für den Kiosk in den Ranzen. Das geht zwar schnell, gesund ist es aber nicht. Denn Süßigkeiten, zuckerhaltige Getränke oder Chips machen nicht nur dick, sie bringen auch nur einen schnell wieder verpuffenden Energieschub. Ausreichend Energie, Vitamine und Mineralstoffe für Pause, Unterricht und Sport liefert dagegen ein ausgewogenes Pausenfrühstück mit Gemüsestreifen, Obst, Vollkornbrot und Joghurt oder Milch.

Brotdose am Vorabend vorbereiten

Der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse raten Eltern, das Pausenbrot für ihre Kinder so weit wie möglich schon am Vorabend vorzubereiten. Mit einer Birne, Mandarine oder Banane kann zum Beispiel das Thema Obst schon erledigt werden. Karottenstreifen oder Gurkenscheiben überstehen eine Nacht im Kühlschrank und wandern morgens einfach in die Pausendose. Rosinen, Sonnenblumenkerne, getrocknetes Obst oder Nüsse als süß-knackiger Snack können schon in der Frühstücksbox übernachten. Joghurt oder ein Fruchtequark und Vollkornbrot komplettieren am Morgen das Programm. Gesunde Durstlöcher dazu sind Mineralwässer oder Fruchtschorlen.

Kinder packen ihre Frühstücksdose mit

Wenn Kinder mitbestimmen können, was auf das Pausenbrot kommt, landet es auch nicht mehr im Papierkorb. Vielmehr haben Kinder Spaß daran, sich aus gesunden Zutaten selbst ein leckeres Essen zusammenzustellen. Ein gute Basis sind dabei Vollkorn- oder Knäckebrötchen, fettarme Wurst oder magerer Käse, dazu als Garnierung knackige Salatblätter, Weintrauben, Gurken oder Radieschen.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:
Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379. E-Mail:
presse@bayerguvv.de

Kommunalwahlen 2008: Ehrenamtliche Wahlhelfer sind gesetzlich unfallversichert

München, im Januar 2008
Am 2. März 2008 finden die bayerischen Kommunalwahlen in kreisfreien Städten, Gemeinden und Landkreisen statt. Wieder werden zahlreiche Helfer ehrenamtlich dafür sorgen, dass die Wahlergebnisse schnell vorliegen. Gut, dass die Wahlhelfer während dessen beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV) gesetzlich unfallversichert sind. So hat das ehrenamtliche Engagement im Falle eines Unfalls zumindest keine negativen finanziellen Folgen für die Betroffenen.
„Die Wahlhelfer sind automatisch und kostenlos gesetzlich unfallversichert. Denn wer sich für die Allgemeinheit besonders einsetzt, soll auch besonders geschützt sein“, bekräftigt Elmar Lederer, Geschäftsführer des Bayer. GUVV. Die Beiträge finanziert die öffentliche Hand. Die Wahlhelfer sind während ihrer Tätigkeit, aber auch auf den Wegen hin und zurück versichert.

Insgesamt waren im Jahr 2006 ungefähr 734.000 Ehrenamtliche beim Bayer. GUVV versichert. Dazu zählen neben Wahlhelfern auch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, Elternvertreter in Schulen, Schülerlotsen und kommunale Mandatsträger wie Gemeinde- oder Stadtratsmitglieder.

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt nach einem Unfall die Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung, alle Arznei- und Heilmittel sowie sonstige notwendige Rehabilitationsmaßnahmen. Dem behandelnden Arzt sollte mitgeteilt werden, dass sich der Unfall bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat; die Praxisgebühr entfällt in diesem Zusammenhang.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.bayerguvv.de oder bei unserem Service Center Reha und Entschädigung, Tel.: 089/3 60 93-440.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:
Ulrike Renner, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel.: 089/3 60
93-119, Fax: 089/3 60 93-379, E-Mail: presse@bayerguvv.de.

Kinder in Tagespflege sind gesetzlich unfallversichert

München, im Februar 2008

Die Tagespflege etabliert sich zunehmend als Alternative und Ergänzung zu Krippe, Kindergarten und Schule. Auch in Bayern werden immer mehr Kinder von Tagesmüttern und -vätern betreut. Das spiegeln die Zahlen der bei der Bayerischen Landesunfallkasse gesetzlich unfallversicherten Kinder wider: Waren es im Jahr 2005 rund 2350 Kinder, stieg diese Zahl im Jahr 2006 auf 7000 Kinder an.

„Eltern sollten unbedingt wissen, dass ihre Kinder bei der Tagesmutter gesetzlich unfallversichert sind“, erläutert Elmar Lederer, Geschäftsführer der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK). „Aber: Das zuständige Jugendamt muss die Betreuung vermitteln und bestätigt haben, dass die Betreuungsperson geeignet ist (nach SGB VIII, § 23)“. Das gilt unabhängig davon, ob das Jugendamt Betreuungskosten übernimmt.

Der Versicherungsschutz gilt während der Betreuungszeit, für den direkten Weg zur Betreuungsperson und zurück sowie für Unternehmungen wie beispielsweise Ausflüge oder Spielplatzbesuche. Auch wenn die Tagesmutter in den Haushalt der Familie kommt, sind die Kinder während der Betreuungszeit gesetzlich unfallversichert.

Leichtere Unfälle wie eine kleine Schürfwunde, die keinen Arztbesuch erforderlich machen, sollte die Betreuungsperson in einem Unfallbuch vermerken. So ist im Fall von Komplikationen der Unfall dokumentiert. Muss nach einem Unfall ein Arzt hinzugezogen werden, muss die Betreuungsperson eine Unfallanzeige bei der Bayer. LUK machen. Vordrucke sind unter www.bayerluk.de erhältlich oder können telefonisch angefordert beim Service Center Reha und Entschädigung (Tel.: 089/3 60 93-440).

Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt nach einem Unfall die Kosten für die ambulante und stationäre Heilbehandlung, alle Arznei- und Heilmittel sowie sonstige notwendige Rehabilitationsmaßnahmen. Die Praxisgebühr entfällt. Kosten für die Eltern entstehen keine, die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung trägt der Freistaat Bayern.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:
Ulrike Ulrike Renner, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel.:
089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379,
E-M-Mail: presse@bayerguvv.de.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Wasserrecht

Gemeinde:	Friedberg-Stätzing
Fl.Nr./Gemarkung :	628-630 / Stätzing
Maßnahme:	Kiesabbau und Erweiterung
Landschaftssee	
Antragsteller:	Josef Beitrock, Wiesenstr. 51, 86316 Friedberg

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeits-
vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen
Wassergesetzes**

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen der Landschaftsarchitektin Katrin Mohrenweis, 86875 Emmershausen vom 06.09.2007 und 05.10.2007 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlüssiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Kreisjugendamt

Sitzungen der Jugendschöffengerichte und der Jugendkammer

Aufstellung der Schöffen-Vorschlagsliste für die Kalenderjahre 2009 – 2013

In der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird auf Ersuchen des Präsidenten des Landgerichts Augsburg die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen für die Kalenderjahre 2009 – 2013 erstellt. An diesem Ehrenamt interessierte Frauen und Männer des Landkreises können sich wegen einer Aufnahme in die Vorschlagsliste beim Landratsamt Aichach-Friedberg – Kreisjugendamt – Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Tel. 08251/92 275, melden. Dort erhalten sie alle notwendigen Informationen.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Bauordnung

Gemäß Art. 66 Bayer. Bauordnung - BayBO - i. V. mit Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Abgrabungsgesetz - BayAbgrG - kann bei mehr als 20 Beteiligten die Zustellung eines Baugenehmigungs- bzw. Abtragungsgenehmigungsbescheides durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Wir bitten daher um Veröffentlichung der nachfolgenden Mitteilung im Amtsblatt:

„Vorhaben: Kiessandabbau mit Wiederverfüllung (Verkleinerung der Abbaufäche); Genehmigung des Abgrabungsantrages von Herrn Leonhard Asam, Heilbach Nr. 1, 86577 Sielenbach, auf dem Grundstück Flur-Nr. 640 Gemarkung Töddenried.“

Mit Bescheid vom 21.12.2007 wurde vom Landratsamt Aichach-Friedberg -Untere Bauaufsichtsbehörde- folgende Genehmigung erteilt:

„Die Abtragungsgenehmigung zur Gewinnung von Kiessand einschließlich Rekultivierung auf dem Grundstück Flur-Nr. 640 der Gemarkung Töddenried wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk vom 21.12.2007 versehenen Unterlagen erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Verkleinerung der Abbaufäche, die mit Bescheid vom 29.09.1997, Az. A9700751, baurechtlich genehmigt wurde. Der gegenständliche Bescheid ersetzt diese Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der dem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Antragsunterlagen, können von den betroffenen Nachbarn beim Landratsamt Aichach-

Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, Zimmer 221, während der offiziellen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Zustellung der Abtragungsgenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs.2 Sätze 4 – 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

I.A.

Gerhard Dürrwanger
Oberregierungsrat

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Merching für das Haushaltsjahr 2007

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Merching, Geschäftsführende Gemeinde: Merching, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit
610.300 €

und im

Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit
338.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf

501.700 €

festgesetzt (Umlagesoll).

- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

- c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2006 von insgesamt 391 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

im Verwaltungshaushalt 1.283,1202 €

im Vermögenshaushalt 0,0000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Merching, den 13.02.2008
Brigitte Meyer

Schulverbandsvorsitzende